

Blatt B.3 "Camping"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	2.7: Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitmobilität bereitstellen	Gestrichen, da kein direkter Zusammenhang mit dem Thema Camping besteht.
Instanzen	Kanton: DEWK, DFM, DIHA , DLW, DNAGE , DUW, DWFL DWNL , DWTI, VRDMRU	Nach einer Reorganisation ist entspricht die frühere DWFL den heutigen DWNL und DNAGE. Die DIHA ist am Vorgehen Camping 2022" beteiligt und insbesondere für Fragen im Zusammenhang mit den Kurtaxen und dem GBB (Betriebsbewilligungen für Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe sowie für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken) zuständig.
	<p>Durchreise- oder Outdoor-Unterkünfte ergänzen bereichern das Tourismusangebot des Wallis. Im Wallis gibt es ungefähr 80 Einrichtungen, die diese Art von Unterkunft anbieten. Mit 65 Campingplätzen oder umgerechnet 15% der Schweizer Campings steht der Kanton Wallis schweizweit an erster Stelle. Dieser Beherbergungstyp generierte im Jahr 2014 rund 380'000 Logiernächte, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetalebene.</p> <p>Das Campieren stellt in seinen verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Im Konkurrenzkampf Vergleich zu den anderen Beherbergungsformen und mit der Zunahme eines mobileren Tourismus platziert sich das Campieren aufgrund seiner geringen Kosten und des besonderen Erlebnischarakters an vorderster Front Stelle.</p> <p>Die bestehenden Einrichtungen sind jedoch während der Monate Juli und August voll belegt. In dieser Periode konzentrieren sich 70% der Logiernächte. Das Angebot vermag den Bedarf regelmässig nicht zu decken. Die übermässige Nachfrage des „Durchgangstourismus“ während der Sommersaison könnte durch die Einrichtung von „Pufferstreifen“, welche unmittelbar an die bestehenden Anlagen angrenzen, ausserhalb des Waldareals liegen und in denen keine feste Baute erstellt werden darf, aufgefangen werden. Diese würden während der Monate Juli und August in den Monaten mit dem grössten Andrang genutzt, ohne feste Bauten zu erstellen.</p> <p>Der traditionelle Camping lässt sich in vier 3 Typen unterscheiden: Camping auf dem Land, Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping.</p> <p><i>Absätze zur Erläuterung der verschiedenen Campingtypen.</i></p> <p><i>Streichung des Absatzes Camping auf dem Land. Hinzufügung des Absatzes Camping in der Landwirtschaftszone.</i></p> <p><i>Bei jedem Campingtyp wurde der Absatz betreffend den Wald gestrichen. Innerhalb des Waldes ist eine Rodung erforderlich.</i></p> <p><i>Hinzufügung eines allgemeinen Absatzes betreffend den Wald am Schluss dieses Textteils. Die Campingzone (gemischter Camping, Durchgangs- oder Residenzcamping) ist eine primäre Nutzung, die nicht mit dem Waldareal überlagert werden kann und zu einer Nutzungsänderung des Waldbodens führt (Art. 4 WaG). Daher ist ungeachtet des Campingtyps eine Rodungsbewilligung erforderlich, um die Campingzone unabhängig von der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Waldbodens festzulegen. Die Campingzone umfasst die gesamte Fläche, die für das Campen genutzt wird (Stellplätze und Zufahrten (auch unbefestigte) für Wohnwagen, Wohnmobile und Vans, feste Bauten und Anlagen). Ungeachtet der Art und Weise, wie der Camping betrieben wird, ob saisonal oder das ganze Jahr über, erfordert die gesamte Fläche, die für die Aktivität des Campingplatzes vorgesehen ist, grundsätzlich eine Rodungsbewilligung. Im Rahmen einer Rodungsbewilligung wird eine Waldfeststellung durchgeführt. Wenn sich ein gemischter Camping, ein Durchgangscamping oder ein Residenzcamping in der Nähe des Waldareals befindet (angrenzend ohne direkte Überlagerung des Waldareals), ist eine Waldfeststellung im Sinne von Art.10 Abs.2 WaG (Bundesgesetz über den Wald) erforderlich.</i></p> <p>eine weitere Zone ausserhalb der Bauzone spezielle Nutzungszone</p>	<p>80 Einrichtungen: Zahl gemäss Camping-Inventar, erstellt 2022 (Stand 31. Januar 2023). Streichung der Zahlen von 2014, da diese aus einer Studie des Walliser Tourismus Observatoriums von vor 10 Jahren stammen, die seither nicht mehr aktualisiert wurde.</p> <p>Anpassung an aktuelle Trends. Einbeziehung von Vorschlägen der DWTI und der DWNL.</p> <p>Pufferstreifen können nicht im Waldareal liegen (siehe Absatz betreffend Wald).</p> <p>Mit der Diversifizierung der Campingpraktiken wurde die Typologie neu definiert. Es gibt 3 Arten von "traditionellen" Campingplätzen, für die es eine eigene Zonenbezeichnung gemäss der Richtlinie "Bezeichnung der Nutzungszonen" gibt. Insgesamt gibt es 6 Typen von Camping, mit den kommunalen Campingplätzen, den Plätzen in der Landwirtschaftszone und Alternativangebote.</p> <p>Die Änderungen in diesen Absätzen, die neue Begriffe einführen, sind das Ergebnis eines dienststellenübergreifenden Prozesses im Jahr 2022.</p> <p>Die Bestimmungen zum Camping auf dem Land wurden im Rahmen des Konzepts 2022 neu definiert und befinden sich jetzt im Absatz zum Camping in der Landwirtschaftszone.</p> <p>Neuformulierung zwecks Klärung. In Koordination mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) und dem Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements (VRDMRU).</p> <p><u>Ausführung des Auftrags 13 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020 (frz.), Kapitel 3.3, S.15):</u> "Le canton est invité à garantir lors de la prochaine révision des planifications communales que les zones de campings existantes soient conformes aux exigences du droit fédéral et à assurer leur mise en conformité le cas échéant. Dans le cas de campings de passage à coordonner avec l'aire forestière, le canton veillera à appliquer correctement les dispositions du droit forestier".</p> <p>Gemäss Anhang A "Bezeichnungen kantonale und kommunale Grundnutzungen und überlagernde Nutzungsplaninhalte" der Richtlinie "Bezeichnung der Nutzungszonen".</p>

Ausgangslage

<p>Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen Unterkünfte (mit Fundamenten, nicht beweglich) dauerhaft erstellten Bauten, die als Zweitwohnsitz ausgestattet und genutzt werden, zur Anwendung.</p>	<p>Hier werden die Kriterien für die Anwendung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) für feste Anlagen präzisiert. In der Praxis wird die Bestimmung der Zweitwohnungen nur für Campingplätze in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über oder nahe 20 % verlangt.</p>
<p>Durchgangscamping Dieser Campingplatztyp soll den Durchgangstourismus fördern. Die Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Vans werden so erschlossen angelegt und abgegrenzt, dass sie diesen ausschliesslich mobilen Anlagen Unterkünfte ohne feste Fundamente oder Befestigungen für einen vorübergehenden oder saisonalen Aufenthalt Platz bieten und den Durchgangstourismus fördern. Als Unterkünfte dienen Zelte, Wohnmobile ohne feste Fundamente oder Fixierungen. Die ergänzenden zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert sanitären) Anlagen sind in einem Gebäude unter gebracht. Die Campingplätze, welche für Fahrzeuge (Wohnwagen, Wohnmobile und Vans) vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.</p>	<p>Die Zweckbestimmung dieses Campingplatztyps soll klar und neu definiert werden. Die Stellplätze müssen abgegrenzt werden, damit die Kapazität des Campingplatzes klar definiert ist. Durchgangscampingplätze können auch im Winter betrieben werden. Es wird präzisiert, welche "mobilen Anlagen" sich auf einem Durchgangscampingplatz aufhalten dürfen, um zu verhindern, dass sich als Wohnort dienende Mobilheime darauf niederlassen. Vereinheitlichung: Die zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert. Es soll klargestellt werden, dass das Kriterium der Nähe zu Verkehrswegen alle Fahrzeuge, einschliesslich Wohnwagen und Vans, betrifft.</p>
<p>Residenzcamping In diesen Bereichen diesem Campingplatztyp können auf abgegrenzten Stellplätzen feste Unterkünfte (Wohnmobile, Bungalows, ...) mit einem Mindestanteil von mindestens 30% und einem Höchstanteil von maximal 80% des Campingsplatzes (in Anzahl der Stellplätze und der Fläche) erstellt werden, saisonal oder ganzjährig. Saison oder pro Jahr feste Anlagen erstellt werden. Diese massiven und verschiebbaren Bauten stehen auf einem Fundament und verfügen über Sanitäranlagen sowie gemeinsame zentrale Infrastrukturanlagen. Dieser Campingplatztyp muss mindestens 20% Durchgangsplätze haben. Die zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert. Für diesen Beherbergungstyp ist eine Bauzone auszuscheiden (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG)</p>	<p>Die Stellplätze müssen abgegrenzt werden, damit die Kapazität des Campingplatzes klar definiert ist und die prozentualen Anteile der verschiedenen Bereiche (Residenz-, Durchgangscamping) eingehalten werden können. Es wird präzisiert, welche (mobilen) Anlagen auf dem Residenzcamping zulässig sind. Vereinheitlichung: Die zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert.</p>
<p>Residenzcamping werden langfristig aufgehoben, da sie nicht den Durchgangstourismus fördern, sondern in Wirklichkeit Erst- oder Zweitwohnsitze sind, was nicht der touristischen Zweckbestimmung eines Campingplatzes entspricht. Um den Übergang zu gemischten Campingplätzen mit vorwiegend touristischer Ausrichtung einzuleiten, ist es daher nicht möglich den Erstwohnsitz auf einem Campingplatz zu hinterlegen oder die Stellplätze und festen Unterkünften zu verkaufen. Die Gemeinden und Betreiber müssen die Bereiche festlegen, die langfristig für mobile Unterkünften genutzt werden können. Dieser Übergangsprozess kann jedoch nicht ohne eine operative Sozialwohnungspolitik auf kantonaler und regionaler Ebene erfolgen.</p>	<p>Stellungnahme zu Residenzcamping. Der Übergangsprozess kann erst erfolgen, wenn eine soziale Wohnungspolitik operativ ist. Dies betrifft also die derzeit laufenden ZNP-/BZR-Gesamtrevisionen noch nicht. In diesem Absatz wird ein Lösungsansatz für die Problematik des Residenzcampings vorgeschlagen, mit der die Gemeinden konfrontiert sind (Verlust der touristischen Bedeutung, hoher Zweitwohnungsanteil, Erstwohnungen, Probleme bei den Baunormen für das, was als Wohnung gilt usw.).</p>
<p>Gemischter Camping In diesen Bereichen Dieser Campingplatztyp besteht aus zwei Sektoren, einem Sektor mit Stellplätzen, die für mobile Unterkünften eingerichtet und abgegrenzt sind (sog. "Durchgangssektor") und einem Sektor mit Stellplätzen, die für feste Unterkünften eingerichtet und abgegrenzt sind (sog. "dauerhafter Sektor"). Der "dauerhafte Sektor" darf können auf maximal 30% des Campingplatzes (nach Anzahl der Stellplätze und Fläche), saisonal oder ganzjährig, ausmachen pro Saison oder Jahr mobile und feste Anlagen erstellt werden. Die zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert. Dieser Beherbergungstyp erfordert für den Bereich Sektor mit festen Bauten Anlagen (Residenzsektor) und die zusätzlichen Anlagen die Ausscheidung einer Bauzone (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG) und einer weiteren Zone ausserhalb der Bauzone (Art. 18 RPG, 25 kRPG) für den Durchgangssektor.</p>	<p>Die beiden Sektoren des gemischten Campings sollen neu und klar definiert werden. Die Stellplätze müssen abgegrenzt werden, damit die Kapazität des Campingplatzes klar definiert ist. Durchgangscampingplätze können auch im Winter betrieben werden. Es wird präzisiert, welche Anlagen sich auf einem Durchgangscampingplatz aufhalten dürfen, um zu verhindern, dass sich als Wohnort dienende Mobilheime darauf niederlassen. Vereinheitlichung: Die zusätzlichen Anlagen (Empfang, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsanlagen) sind in einem Bereich gruppiert. Der Begriff "Residenz" für den "Residenzsektor" ist verwirrend. Angesichts der Tatsache, dass es nicht beabsichtigt ist, Wohnunterkünfte zu fördern, erscheint uns der Begriff "dauerhaft" für feste Touristenunterkünfte angemessener.</p>
<p>Sofern in dauerhaften Sektoren gemischter Campingplätze feste Unterkünften für Wohnzwecke bestehen, müssen diese langfristig umgewandelt werden, um hauptsächlich feste Unterkünften für touristische Zwecke (kurzfristige oder saisonale Vermietungen) aufzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme zu gemischtem Camping. In diesem Absatz wird ein Lösungsansatz für die Problematik des Residenzcampings vorgeschlagen, mit der die Gemeinden konfrontiert sind.</p>

	<p>Kommunale Plätze Die Erstellung von kommunalen Plätzen in geeigneten Nutzungszonen ermöglicht die Aufnahme von Wohnmobilen und Vans außerhalb der traditionellen Campingplätze in Zeiten hoher Nachfrage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Plätze: Stellplätze für Wohnmobile und Vans befinden sich in der Nähe von touristischen Infrastrukturen, verfügen über eine minimale Ausstattung und eine begrenzte Anzahl Stellplätze, je nach Bedarf. Die Gemeinde erarbeitet die Nutzungsordnung. Sie kann mit den folgenden Nutzungszonen (außer der Campingzone) übereinstimmen: <p>Zusätzliche Ausstattung geplant: Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG / Art. 24a kRPG) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C (Art. 24 kRPG) Keine zusätzliche Ausstattung geplant: Verkehrszone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone (nur wenn in der Nähe von touristischer Infrastruktur - wie z.B. Seilbahn-Parkplätzen - oder aussergewöhnlichen Panoramen Die Zulässigkeit solcher Zonen muss von Fall zu Fall analysiert werden und ihre Umsetzung kann je nach Fall durch die Schaffung einer Zone oder durch die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung in der betreffenden Zone erfolgen.</p>	<p>Neuer, im Rahmen des dienststellenübergreifenden Vorgehens 2022 entwickelter Begriff. Mit kommunalen Plätzen sollen die Gemeinden in Zeiten, in denen der Andrang auf die traditionellen Campingplätze gross ist, Campingstellplätze anbieten können. Zudem können sie den Erwartungen von Campern entgegenkommen, die nicht auf einen traditionellen Campingplatz gehen möchten. Die Einrichtung von kommunalen Plätzen ermöglicht es, eine Alternative zum wilden Campen anzubieten, das in den meisten Gemeinden verboten ist. Der Standort eines kommunalen Platzes muss touristisch gerechtfertigt sein und einer geeigneten Zone zugewiesen werden. Hinzufügung des Konzepts des Einzelfalls, wie vom VRDMRU verlangt.</p>
	<p>Parallel zu diesen den traditionellen Campingtypen Campingformen entwickeln sich neue Trends, wie zum Beispiel Camping in der Landwirtschaftszone oder alternative Campingformen, die sich immer mehr in Richtung „Outdoor-Hotel“ orientieren, mit wachsenden Ansprüchen in Bezug auf Qualität, Komfort und sanitäre Anlagen. Plätze mit einfachen Unterkünften erweisen sich als fünfmal rentabler als reine Stellplätze.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Trends. Satz nach weiter unten verschoben.</p>
	<p>Camping in der Landwirtschaftszone • Camping in der Landwirtschaftszone: Dieser Campingtyp ist mit dem Agrotourismus (Art. 24b RPG Nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone und Art.40 RPV Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe) gleichzusetzen. Er ermöglicht einen kurzfristigen Aufenthalt in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes. Als Teil eines Gesamtkonzepts zur Aufwertung des Agrotourismus (Betriebskonzept, Art. 40 Abs. 2 RPV), das vom Antragsteller (Landwirt) erstellt wurde, stellt Camping in der Landwirtschaftszone eine enge Verbindung mit der Landwirtschaft her und kann für die Landwirte (vor allem im Berggebiet) einen Zusatzverdienst generieren. Diese Art von Unterkunft erfordert keine Nutzungszone, aber eine Baubewilligung von der kantonalen Baukommission (KBK). Die angebotenen Stellplätze befinden sich in der Nähe der bestehenden Infrastruktur des Betriebes. Die Stellplätze für Fahrzeuge sind auf bereits vorhandenen befestigten Flächen abgegrenzt. Die zusätzlichen Anlagen (Sanitäreanlagen) sind in einem Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof) untergebracht. Die Stellplätze befinden sich in der Nähe der bestehenden Zufahrtstrassen, um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden und die Auswirkungen auf das Kulturland zu begrenzen. Ausserhalb der Saison wird die landwirtschaftliche Aktivität wieder aufgenommen.</p>	<p>"Camping auf dem Land" wurde in "Camping in der Landwirtschaftszone" umbenannt und die damit verbundenen Bestimmungen wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen geklärt. Aufnahme der entsprechenden Artikel der RPG und der RPV und des Begriffs Betriebskonzept.</p>
	<p>Alternativangebote • Alternativangebote: Pods (Kapseln), Glamping (glamouröser Camping), Wohnwagen und temporäre Hotels (in Gegenden, die für die traditionelle Hotellerie nicht erreichbar sind) sind unter anderem alle darauf ausgerichtet, ein einzigartiges Erlebnis zu bieten und einen Mehrwert zu generieren. Diese Form von Camping entspricht höheren Anforderungen an Qualität, Komfort und sanitären Anlagen. Diese verschiedenen Outdoor-Beherbergungsformen müssen analog zu den traditionellen Campingformen behandelt werden. Je nach Art der Anlagen oder des Betriebs (z.B. Pods oder Baumhäuser) kann eine Zone für touristische Aktivitäten (Art. 24c kRPG) geeigneter sein. Die Baumhäuser werden je nach Fall wird das Projekt im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung behandelt. Mit dem Ziel, den Tourismussektor über eine Erhöhung der Anzahl Besucher zu stärken, beabsichtigt der Kanton Wallis die innovativen und alternativen Beherbergungsformen zu fördern. Aus der Sicht der Raumplanung stellt der Camping eine interessante Beherbergungsform dar, weil er gegenüber den ortsfesten Bauten eine „einfache“ Bauweise bietet und eine allfällige Änderung der Bodennutzung erleichtert.</p>	<p>Satz von weiter oben übernommen. Präzisierung der Zweckbestimmung dieses Angebotstyps.</p>
	<p>Unabhängig vom Typ des Campingplatzes, erfordert die Erstellung eines Campingplatzes eine detaillierte Analyse bezüglich der Integration in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der lokalen und natürlichen Gegebenheiten. Dabei sind insbesondere die Naturgefahren und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vertieft zu prüfen.</p>	<p>Umformulierung, um klarzustellen, dass die Analyse auch für kommunale Plätze, Camping in der Landwirtschaftszone und Alternativangebote erfolgen muss.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>2. Fördern Sicherstellen, dass die von Ausstattungen und Einrichtungen, die den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Komfort, Hygiene, Umweltschutz, Energieverbrauch und Erholung genügen.</p> <p>4. Vorsehen von Campingplätzen an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der erneuerbaren Energien, der Natur, des Waldgebietes, der Landschaft sowie der Naturgefahren.</p> <p>5. Koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans.</p> <p>5. Vorsehen von speziell für Wohnmobile und Vans ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen.</p>	<p>Aufnahme des Antrags der DUW und der DEWK: Das Verb "Fördern" wird durch "Sicherstellen" ersetzt, da es um die Einhaltung des Gesetzes geht und nicht nur um "Förderung". Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Hinzufügung von "Umweltschutz", da in der Vergangenheit einige Campingplätze nicht an die Abwasserkanalisation angeschlossen waren.</p> <p>Integration des Ergänzungsantrags der DEWK und der DWNL.</p> <p>Dieser Grundsatz wurde in das "Vorgehen Gemeinde" verschoben.</p> <p>Dieser Grundsatz betrifft die kommunalen Plätze. Zur Präzisierung werden die zulässigen Fahrzeugtypen genannt.</p>

Koordination		6. (neu) Verbot des Erst- (Hinterlegung des Domizils) und Zweitwohnsitzes in Campingzonen, um Campingplätze erneut als Gebiete für die touristische Nutzung zu definieren.	Dieser Grundsatz wurde hinzugefügt, um langfristig das Problem der Erstwohnsitze auf Campingplätzen zu lösen (die für touristische Zwecke, nicht für Wohnzwecke bestimmt sind). In diesem Absatz wird ein Lösungsansatz für die Problematik der Erstwohnsitze auf Campingplätzen vorgeschlagen, mit der die Gemeinden konfrontiert sind (Probleme bei den Baunormen für das, was als Wohnung, Erschliessung gilt usw.).
	Vorgehen Kanton	a) erstellt und aktualisiert das Inventar der Campingplätze;	Das Inventar wurde 2022 erstellt und steht nun den kantonalen Dienststellen zur Verfügung. Die Dienststelle für Raumentwicklung ist für seine Aktualisierung zuständig.
		b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) die Baubewilligungen für die Infrastrukturen, die festen und auf Dauer ausgelegten Bauten und Anlagen Elemente sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen;	Dieses Vorgehen betrifft die Durchgangssectoren auf gemischten Campingplätzen sowie die Standorte für Campingplätze in der Landwirtschaftszone.
		d) (neu) führt eine soziale Wohnungspolitik ein, um der langfristigen Umstrukturierung von Residenzcamping zu gemischten Camping entgegenzuwirken.	Neues Vorgehen, der die Einführung einer kantonalen Wohnungspolitik beinhaltet, als Voraussetzung, um eine Lösung zu finden für Menschen, die derzeit auf Residenz- und gemischten Campingplätzen leben. In diesem Absatz wird ein Lösungsansatz für die Problematik der Erstwohnsitze auf Campingplätzen vorgeschlagen, mit der die Gemeinden konfrontiert sind (Probleme bei den Baunormen für das, was als Wohnung, Erschliessung gilt usw.).
	Vorgehen Gemeinde	a) (neu) koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans;	Grundsatz, der in das Vorgehen der Gemeinde verschoben worden ist.
		b) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenz-camping) aus und binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping an die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP), wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren, im Rahmen einer Interessensabwägung; - Durchgangscamping: andere Zone (18 RPG, 25 kRPG). - Gemischter Camping : Durchgangssector in andere Zone (18 RPG, 25 kRPG) und dauerhafter Sektor in Bauzone (15 RPG, 21 kRPG). - Residenzcamping : in Bauzone (15 RPG, 21 kRPG).	Einfügung des Begriffs der Interessenabwägung. Nutzungszonen für jeden Campingtyp wurden hier hinzugefügt, um das Schema zu vereinfachen.
		Änderung der Tabelle. Siehe Grafik unten.	Hinzufügung des Typs "kommunaler Platz": neuer Campingtyp, definiert im Rahmen des Vorgehens 2022. Umbenennung "Camping auf dem Land" in "Camping in der Landwirtschaftszone": Neudefinierung dieses Campingtyps im Rahmen des Vorgehens 2022. Hinzufügung des Begriffs "abgegrenzte Stellplätze": bessere Übersicht bei den Prozentzahlen. "Zentralisiert" ersetzt durch "in einem Bereich gruppiert". Neuformulierungen auf der Zeile "Stellplätze" aus Gründen der Klarheit. Detailnutzungsplan (DNP) für gemischte und Residenzcampingplätze obligatorisch. "Camping" durch "Sektor" ersetzt.
		c) arbeiten bei der Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land kommunalen Plätze und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings die ausserhalb des Waldareals liegen mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;	Für Campingplätze in der Landwirtschaftszone ist eine Bewilligung der kantonalen Baukommission erforderlich. Für die kommunalen Plätze sind die Gemeinden zuständig, unter Vorbehalt der Änderung der Nutzungszone. Pufferstreifen können nicht im Waldareal liegen (siehe Absatz betreffend Wald).
		d) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingtyp, der einer Zone gemäss ZNP zugewiesen ist (Durchgangs-, Residenz- und gemischter Camping), im Bau- und Zonenreglement (GBR BZR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan die reglementarischen Bestimmungen fest;	Es gibt sechs Campingtypen, davon drei traditionelle, für die eine spezifische Nutzungszone "Campingzone" (vgl. Richtlinie "Bezeichnung der Nutzungszone") existiert.
	e) (neu) legen die Vorschriften für kommunale Plätze in einem Gemeindereglement fest;	Auch die kommunalen Plätze werden einer spezifischen Zone (siehe oben) (aber nicht der Campingzone) zugewiesen. Die Gemeinde muss die Vorschriften für kommunale Plätze in einem Gemeindereglement festlegen.	

	f) d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze; ;	Ein Erschliessungsplan ist für jeden Campingtyp erforderlich, insbesondere für die traditionellen.
	g) e) erteilen die Baubewilligungen innerhalb der Residenzcampingzonen (inkl. in den Bereichen für dauerhaften Residenz Camping der gemischten Campingplätze);	Siehe Erklärung oben.
	h) g) ergreifen die notwendigen Massnahmen betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen um die Umnutzung von Campingplätzen für die touristische Nutzung zu gewährleisten;	In Zusammenhang mit dem Absatz weiter oben. Absicht, die touristische Zweckbestimmung des Campings zu betonen.
	j) h) achten darauf stellen sicher , dass die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente der Baubewilligungspflicht unterstellt sind; ;	Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung.
	k) (neu) legen in ihrem Polizeireglement oder in anderen Gemeindevorschriften Bestimmungen über das Wilde Campieren fest.	Mit dieser Massnahme können die Gemeinden über das wilde Campieren entscheiden und Massnahmen ergreifen, um es auf ihrem Gebiet (teilweise oder ganz) zu verbieten oder einzuschränken.
Dokumentation	DRE, Merkblätter Camping, 2023 Espace Suisse, Inforum, Rechtsberatung: Camping-Stellplätze auf dem Bauernhof, April 2022 ARVr, Rapport sur les échanges d'expérience Camping-cars et vans, 2021 DLW, Leitfaden agrotouristische Betriebe Wallis, 2012	Aktuelle und für die Erarbeitung des Blatts verwendete Dokumentation.
Anhang	-	-
Sonstiges, Allgemeines	-	Eine Erklärung zu den Aufträgen 12 und 14 des Bundes (ARE-Bericht 8. April 2020, Kp. 3.3, S.15) wird im Bericht 9 RPV erfolgen.

Tabelle Blatt 2019

Überarbeitete Tabelle

	Camping auf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
Terraingestaltung	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
Einrichtungen	minimale Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen) in der Nähe (z.B. Bauernhof)	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
		komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
Stellplätze	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche) Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	> 30% jedoch < 80% (Stellplätze und Fläche)
Geeignete Nutzungszone	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 kRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone)		Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)
		andere Zonen (18RPG, 25 kRPG)	Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 kRPG)	Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)
Zuständigkeit (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

	in der Landwirtschaftszone	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Bestehender Residenzcamping	Kommunaler Platz
Terraingestaltung	keine Veränderungen	Veränderungen möglich			Veränderungen möglich
Infrastruktur (Sanitäranlage, Empfang...)	Bestehende Infrastruktur (gemäss Normen) in der Nähe (z.B. Bauernhof) und max. 3 Parkplätze für Fahrzeuge	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und in einem Bereich gruppiert			minimale Ausstattung (gemäss Normen) und in einem Bereich gruppiert
		komplette Ausstattung (gemäss Normen) und in einem Bereich gruppiert			
Stellplätze	100% Durchgangsstellplätze	100% abgegrenzte Durchgangsstellplätze	min. 70% abgegrenzte Durchgangsstellplätze (Anzahl Stellplätze und Fläche) max. 30% abgegrenzte Stellplätze für feste Anlagen (Anzahl Stellplätze und Fläche)	min. 30% und max. 80% abgegrenzte Stellplätze für feste Anlagen und min. 20% abgegrenzte Durchgangsstellplätze	100% abgegrenzte Durchgangsstellplätze
Zuständigkeiten (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde	Gemeinde oder KBK